



Brüssel, den 21. März 2022
(OR. en)

6706/22

UEM 31

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) / Rat
Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG
über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken
hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Bank of Greece

1. Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der Europäischen Zentralbank (EZB) werden die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden, geprüft.
2. Der EZB-Rat hat am 17. Februar 2022 empfohlen, Ernst & Young (Hellas) Certified Auditors Accountants S.A. als externe Rechnungsprüfer der Bank of Greece für die Geschäftsjahre 2022 bis 2026 zu bestellen, mit der Option, das Mandat für die Geschäftsjahre 2027 und 2028 zu verlängern.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte den Rat daher ersuchen, den entsprechenden Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument ST 6707/22) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen.